



Verwaltungsrat

332. Tagung, Genf, 8.–22. März 2018

GB.332/WP/GBC/4

Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz

WP/GBC

Datum: 7. März 2018

Original: Englisch

VIERTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Überprüfung der Rolle und der Funktionsweise der Regionaltagungen:

Konsolidierte Fassung der Regeln für Regionaltagungen und der Einleitenden Bemerkungen

1. Auf der 331. Tagung (Oktober–November 2017) des Verwaltungsrats setzte die Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz ihre Überprüfung der Rolle und der Funktionsweise der Regionaltagungen anhand eines Dokuments fort, in dem mögliche Verbesserungen der Regionaltagungen und entsprechende Änderungen der *Regeln für Regionaltagungen* und ihrer Einleitenden Bemerkungen angeregt wurden.¹
2. Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe: a) nahm der Verwaltungsrat den Grundsatz an, dass jeder Mitgliedstaat als Vollmitglied nur zu einer Regionaltagung eingeladen werden soll, wobei es im Ermessen des Verwaltungsrats liegt, jeden Mitgliedstaat von Fall zu Fall als Beobachter zu anderen Regionaltagungen einzuladen; und b) ersuchte er das Amt, zur Prüfung auf dieser Tagung eine konsolidierte Fassung der Regeln für Regionaltagungen und der Einleitenden Bemerkungen auf der Grundlage der während der Diskussion gegebenen Orientierungen zur Annahme und zur Überweisung an eine künftige Tagung der Konferenz zur Bestätigung zu erstellen.²
3. Das Amt hat die im Anhang zu dieser Vorlage enthaltene konsolidierte Fassung der *Regeln für Regionaltagungen* und ihrer Einleitenden Bemerkungen erstellt und damit den Beschluss umgesetzt, den der Verwaltungsrat auf seiner letzten Tagung auf der Grundlage der in der

¹ [GB.331/WP/GBC/3\(Rev.\)](#). Siehe auch [GB.329/PV](#), Abs. 382; [GB.329/INS/18](#); [GB.329/WP/GBC/4\(Rev.\)](#).

² [GB.331/INS/17](#), Abs. 41 und [GB.331/PV/Draft](#), Abs. 481.

Arbeitsgruppe geäußerten Auffassungen gefasst hat.³ Die konsolidierte Fassung enthält somit die der Arbeitsgruppe in November 2017 vorgelegten Vorschläge, die von den drei Gruppen unterstützt wurden, einige weitere Vorschläge, die im Licht der Aussprache in der Arbeitsgruppe entwickelt worden sind, und einige geringfügige redaktionelle Änderungen.

4. Bezüglich der *Rolle und des Mandats der Regionaltagungen* (erster Absatz und Abschnitt 1 der Einleitenden Bemerkungen) ist der Verweis auf die Zusammenhänge zwischen Regionaltagungen, globaler Ordnungspolitik und der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 in Anbetracht der von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe gemachten Bemerkungen angepasst worden. Es sind zusätzliche Vorschläge ausgearbeitet worden, um: den Beitrag der Regionaltagungen zur Wirksamkeit der Ordnungspolitik der IAO zu unterstreichen, auf den Austausch von vorbildlichen Praktiken hinzuweisen, die Verbindung zwischen dem einzigen Tagesordnungspunkt, der Bestimmung der zu erörternden Fragen und dem Bericht des Generaldirektors zu klären.
5. Bezüglich der *Form und der Art des Ergebnisdokuments* (Abschnitt 7 der Einleitenden Bemerkungen und Artikel 3 der Regeln) ist die Betonung der Abfassung des Ergebnisdokuments in Form von Schlussfolgerungen weiter präzisiert worden. Es sind zusätzliche Vorschläge ausgearbeitet worden, um: die Flexibilität in Bezug auf die Einsetzung einer Redaktionsgruppe zu wahren und die damit zusammenhängenden Modalitäten zu klären; die Koordinierung mit Programm und Haushalt und die Bedeutung des sozialen Dialogs bei der Umsetzung der Ergebnisse der Regionaltagungen zu unterstreichen.
6. Bezüglich der *Zusammensetzung von Regionaltagungen* (Abschnitt 3 der Einleitenden Bemerkungen und Artikel 1 der Regeln) ist der Grundsatz, wonach jeder Mitgliedstaat als Vollmitglied zu der Regionaltagung nur einer Region eingeladen werden kann, eingefügt worden, und es ist weiter präzisiert worden, dass nur Delegierte aus Vollmitgliedern sich zur Wahl stellen, Anträge stellen und Änderungen beantragen und abstimmen können. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, von Fall zu Fall jeden Mitgliedstaat aus einer anderen Region zur Teilnahme an einer Regionaltagung als Beobachter einzuladen. Im Fall der Teilnahme von Mitgliedstaaten, deren Gebiet sich über mehr als eine geografische Region erstreckt, oder von Mitgliedstaaten, die für die Außenbeziehungen von Gebieten außerhalb des Mutterlands zuständig sind, die in einer anderen Region liegen, wird vorgeschlagen zu erwägen, dass diese Mitglieder zur Teilnahme an dieser anderen Regionaltagung mittels einer dreigliedrigen Delegation eingeladen werden können, der Vertreter dieser Region angehören. Diese Delegationen hätten das Recht, gemäß Artikel 10 der Regeln auf der Tagung das Wort zu ergreifen.
7. Bezüglich der *Teilnahmerechte* (Artikel 1 Unterabsatz 9 a) und Artikel 10 Absatz 8 der Regeln) ist den im November 2017 unterbreiteten Vorschlägen Rechnung getragen worden.
8. Bezüglich der *Dauer, der Häufigkeit und des Tagungsorts* (Abschnitt 2 der Einleitenden Bemerkungen, Artikel 2 Absatz 2 und Anhang der Regeln) und der *Vollmachten* (Abschnitt 6 der Einleitenden Bemerkungen, Artikel 1 Absatz 8 und Artikel 9 der Regeln) sind die im November 2017 unterbreiteten Vorschläge in Anbetracht der breiten Unterstützung, die von den Mitgliedsgruppen zum Ausdruck gebracht wurde, unverändert übernommen worden.
9. Bezüglich des *Formats und der Arbeitsmethoden* sind die im November 2017 unterbreiteten Vorschläge angepasst worden, um die Diskussionsthemen in die vorbereitenden Konsultationen einzubeziehen (Abschnitt 1 der Einleitenden Bemerkungen) und um auf Portugiesisch als Arbeitssprache für die Amerikanische Regionaltagung Bezug zu nehmen (Abschnitt 8 der Einleitenden Bemerkungen). Die Vorschläge bezüglich der Geschlechtergleichstellung

³ GB.331/INS/17, Abs. 27–40.

(Abschnitt 4 der der Einleitenden Bemerkungen, Artikel 1 Absatz 7) sind neugefasst worden, um den von der Arbeitgebergruppe gemachten Bemerkungen Rechnung zu tragen.

10. Gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung⁴ sollte die konsolidierte Fassung der Regeln und der Einleitenden Bemerkungen – falls sie vom Verwaltungsrat angenommen werden – auf der nächsten Tagung der Konferenz zur Bestätigung vorgelegt werden. Infolgedessen könnte die 19. Amerikanische Regionaltagung, die vom 2. bis 5. Oktober 2018 in Panama City stattfinden soll, von der konsolidierten Fassung der Regeln Gebrauch machen.

Beschlussentwurf

11. *Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Verwaltungsrat, er möge:*

- a) die im Anhang zu dieser Vorlage enthaltene konsolidierte Fassung der Regeln für Regionaltagungen und der Einleitenden Bemerkungen annehmen;*
- b) die konsolidierte Fassung der Regeln für Regionaltagung und der Einleitenden Bemerkungen der Konferenz auf ihrer 107. Tagung (Juni 2018) zur Bestätigung vorlegen.*

⁴ Artikel 38, Absatz 2 lautet wie folgt: „Die Befugnisse, die Aufgaben und das Verfahren der regionalen Konferenzen unterliegen Regeln, die der Verwaltungsrat aufstellt und der Allgemeinen Konferenz zur Bestätigung vorlegt.“

Anhang

RM/200818/SO

INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION

Regeln für Regionaltagungen



Genf
Internationales Arbeitsamt
200818

RM/200818/SO

INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION

Regeln für Regionaltagungen

Genf
Internationales Arbeitsamt
200818

INHALT

	<i>Seite</i>
Einleitende Bemerkungen.....	1
1. Zweck und Dauer von Regionaltagungen.....	1
2. Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Regionaltagungen	2
3. Zusammensetzung.....	2
4. <u>Gleichstellung der Geschlechter</u>	4
4.5. Rederecht auf der Tagung und Geschäftsführung.....	4
5-6. Vollmachten.....	4
6-7. Form, Art und Beurteilung der Ergebnisse	5
8. <u>Sprachen</u>	5
Regeln für Regionaltagungen	7
Artikel	
1. Zusammensetzung von Regionaltagungen.....	7
2. Tagesordnung und Veranstaltungsort der Regionaltagungen	9
3. Form der Beschlüsse der Regionaltagungen.....	9
4. Berichte für die Regionaltagungen	9
5. Vorstand der Tagung.....	9
6. Aufgaben des Vorstands	10
7. Sekretariat	10
8. Ausschüsse.....	11
9. Vollmachten.....	11
10. Rederecht	12
11. Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge.....	12
12. Abstimmungen und Beschlussfähigkeit.....	14
13. Sprachen.....	15
14. Selbständigkeit der Gruppen.....	15
Anhang	
Allgemeine Bestimmungen der Vereinbarung für die Veranstaltung einer Regionaltagung	16

Regionaltagungen

Einleitende Bemerkungen

Aus Haushaltsgründen beschloss der Verwaltungsrat auf seiner 264. Tagung (November 1995), die Regionalkonferenzen der Organisation durch kürzere Regionaltagungen mit einem einzigen Tagesordnungspunkt zu ersetzen, die weiterhin im Sinne von Artikel 38 der Verfassung der IAO als Regionalkonferenzen angesehen würden. Kraft der ihm von der Internationalen Arbeitskonferenz übertragenen Befugnis nahm der Verwaltungsrat auf seiner 267. Tagung (November 1996) auf experimenteller Grundlage eine Reihe neuer Regeln an. Anhand der mit den neuen Regeln bei fünf Regionaltagungen gemachten Erfahrungen nahm der Verwaltungsrat auf seiner 283. Tagung (März 2002) Auf seiner 283. Tagung (März 2002) nahm der Verwaltungsrat eine überarbeitete Fassung der Regeln an, die von der Konferenz auf ihrer 90. Tagung (Juni 2002) der Konferenz bestätigt wurde, Unter Berücksichtigung der bei fünf Regionaltagungen seit Juni 2002 gesammelten weiteren Erfahrungen nahm der Verwaltungsrat und auf seiner 301. Tagung (März 2008) nahm er eine zweite weitere überarbeitete Fassung der Regeln an, die von der Konferenz auf ihrer 97. Tagung (Juni 2008) der Konferenz bestätigt wurde. Der Verwaltungsrat erklärte sich außerdem damit einverstanden mit den folgenden, dass Richtlinien, in Form von nicht verbindlichen Einleitenden Bemerkungen die die Regeln begleiten sollten. Auf seiner 311. Tagung (Juni 2011) beschloss der Verwaltungsrat, die Rolle und Funktionsweise von Regionaltagungen im Rahmen der gemäß der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung im Jahr 2008 getroffenen Gesamtmaßnahmen im Hinblick auf eine effektive Ordnungspolitik der Organisation zu überprüfen. Auf dieser Grundlage überarbeitete der Verwaltungsrat die Regeln und die Einleitenden Bemerkungen und nahm auf seiner 332. Tagung (März 2018) eine konsolidierte Fassung an, die von der 107. Tagung (Mai-Juni 2018) der Konferenz bestätigt wurde.

1. Zweck und Dauer von Regionaltagungen

Regionaltagungen unterstützen die globale Ordnungspolitik der IAO. Sie dienen dazu, die von der Internationalen Arbeitskonferenz und vom Verwaltungsrat beschlossenen globalen Strategien auf der regionalen Ebene anzupassen und damit die Fähigkeit der IAO zu verbessern, gemäß der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, die strategischen Ziele zu erreichen, indem sie sie näher an die regionalen und nationalen Gegebenheiten heranführt. In diesem Zusammenhang bieten Regionaltagungen bieten den dreigliedrigen Delegationen die Gelegenheit, ihre Auffassungen darzulegen und vorbildliche Praktiken auszutauschen zu über die Programmierung und Durchführung der regionalen Tätigkeiten der IAO in der Region darzulegen sowie über eine begrenzte Anzahl von aktuellen, vom Verwaltungsrat bestimmten Fragen im

Regionaltagungen

Rahmen eines einzigen Tagesordnungspunktes. Die Diskussionen kreisen um Themen, die in dem für die Tagung ausgearbeiteten Bericht des Generaldirektors bestimmt worden sind. Vor Beginn der Aussprache im Plenum über den einzigen Tagesordnungspunkt mit einem Bezug zu den Tätigkeiten der IAO in der betreffenden Region finden Gruppensitzungen statt. Gruppen können auf eigenen Wunsch zu jedem anderen Zeitpunkt zusammentreffen. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, ~~dauert~~ dauern die ~~Tagung~~ Regionaltagungen vier Tage.

Flexibilität und dreigliedrige Eigenverantwortung sind zwei wesentliche Aspekte der Funktionsweise von Regionaltagungen. Rechtzeitige dreigliedrige vorbereitende Konsultationen über Themen, Format und Arbeitsmethoden von Regionaltagungen sind unbedingt erforderlich, um das Engagement der Mitgliedsgruppen in einem frühen Stadium zu fördern und um sicherzustellen, dass die Diskussionen in einem praktischen und interaktiven Format stattfinden, das eine effiziente Verwendung der Ressourcen der IAO ermöglicht und auf aktionsorientierte und wirksame Ergebnisse zielt. Vor Beginn der Aussprache im Plenum über den einzigen Tagesordnungspunkt finden Gruppensitzungen statt. Gruppen können auf eigenen Wunsch zu jedem anderen Zeitpunkt tagen.

2. Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Regionaltagungen

Normalerweise findet jedes Jahr eine Regionaltagung in einer der vier Regionen nach folgender Reihenfolge statt: Asien und ~~der~~ Pazifik, Amerika, Afrika und Europa. Regionaltagungen finden grundsätzlich in dem Land statt, in dem sich das entsprechende IAO-Regionalamt befindet, sofern der Verwaltungsrat nicht das Angebot eines anderen Mitgliedstaats der Region annimmt, eine Tagung zu veranstalten. Jeder Mitgliedstaat, der eine Regionaltagung ausrichtet, ~~hat~~ muss mindestens das Schutzniveau ~~zu~~ garantieren, das das Übereinkommen von 1947 über Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen einschließlich seines ~~Anhangs I über~~ die Internationale Arbeitsorganisation betreffenden Anhangs I bietet, indem er für die Zwecke der Regionaltagung eine besondere Vereinbarung schließt, die mindestens die im Anhang zu den Regeln aufgeführten Bestimmungen enthält. Die Vereinbarung muss im Einzelnen auch die finanziellen Leistungen und Sachleistungen aufführen, die von dem Mitgliedstaat zur Durchführung der Tagung verlangt werden.

3. Zusammensetzung

Nach Ermessen des Verwaltungsrats wird die Zusammensetzung jeder Regionaltagung auf der Grundlage der ~~Staaten und Gebiete (oder der Staaten, die für die Gebiete verantwortlich sind)~~ Mitglieder festgelegt, die von den folgenden vier IAO-Regionalämtern bedient werden: Regionalamt für Asien und ~~den~~ Pazifik (einschließlich der ~~Länder~~ Mitglieder, für die ~~vom~~ das Regionalamt für arabische

Regionaltagungen

Staaten zuständig ist ~~bearbeitet werden~~), Regionalamt für Amerika, Regionalamt für Afrika und Regionalamt für Europa.

Auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) nahm der Verwaltungsrat den Grundsatz an, dass jeder Mitgliedstaat als Vollmitglied nur zu einer Regionaltagung eingeladen werden kann, wobei es im Ermessen des Verwaltungsrats liegt, von Fall zu Fall jeden Mitgliedstaat als Beobachter zu anderen Regionaltagungen einzuladen.

Dementsprechend nimmt jedes Mitglied als „Vollmitglied“ mittels einer dreigliedrigen Delegation an der Regionaltagung nur einer Region teil. Staaten, die als Vollmitglieder an einer Regionaltagung teilnehmen, haben das Recht: bei den Wahlen für den Vorstand der Tagung sich zur Wahl zu stellen und abzustimmen (Artikel 5 der Regeln); in den Vollmachtenausschuss gewählt zu werden (Artikel 9); auf der Tagung das Wort zu ergreifen (Artikel 10); einen Entschließungs-, Abänderungs- oder sonstigen Antrag zu stellen (Artikel 11); und über alle Gegenstände abzustimmen (Artikel 12).

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, einen Mitgliedstaat aus einer anderen Region zur Teilnahme an einer Regionaltagung als Beobachter einzuladen.

Im Fall von Mitgliedstaaten, deren Gebiet sich über mehr als eine geographische Region erstreckt oder die für die Außenbeziehungen eines Gebietes zuständig sind, das in einer anderen Region liegt, kann der Verwaltungsrat sie zur Teilnahme an dieser anderen Regionaltagung mittels einer dreigliedrigen Delegation, der Vertreter dieser Region angehören, einladen. Diese Delegationen haben das Recht, auf der Tagung das Wort zu ergreifen.

Artikel 1 der Regeln enthält Vorschriften zur Zusammensetzung der von Staaten und Gebieten zur Tagung eingeladenen Delegationen. Hinsichtlich der Berater sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass es lediglich einen Tagesordnungspunkt gibt. Zusätzliche Berater können für die Delegation eines Staates ernannt werden, der für ein Gebiet verantwortlich ist, das keine separate dreigliedrige Delegation zur Tagung entsandt hat.

Mitgliedstaaten aus einer anderen Region, Nicht-Mitgliedstaaten Staaten, die nicht Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation sind, und offizielle internationale Organisationen oder nichtstaatliche internationale Organisationen von universellem oder regionalem Charakter können ebenfalls auf Regionaltagungen auf der Grundlage individueller oder ständiger Einladungen des Verwaltungsrats vertreten sein. Ersuchen um eine Vertretung auf Regionaltagungen sollten daher spätestens vor Eröffnung der Tagung des Verwaltungsrats, die der betreffenden Regionaltagung vorausgeht, beim Amt eingehen. Herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrates, die nicht als Delegierte der Regionaltagung akkreditiert sind, können ebenfalls an der Tagung teilnehmen.

Regionaltagungen

4. Gleichstellung der Geschlechter

Gemäß den Konferenzentschließungen über die Teilnahme von Frauen an IAO-Tagungen und der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 24. Mai 1990 ist die IAO verpflichtet, die Geschlechtergleichstellung zu fördern. Auf Regionaltagungen sollten die Mitglieder aktive Schritte unternehmen, um im Einklang mit dem Grundsatz der Chancengleichheit die Teilnahme von Frauen in ihren Delegationen unter Berücksichtigung der Vertretung von Frauen in Führungspositionen zu verstärken.

4.5. Rederecht auf der Tagung und Geschäftsführung

~~Nach Artikel 10 darf keine~~Keine Person ~~darf~~ ohne die Erlaubnis des Vorsitzenden auf der Tagung das Wort ergreifen, wobei Delegierten (oder ihren Stellvertretern) Vorrang eingeräumt wird. Unbeschadet der Flexibilität, über die der Vorstand der Tagung zur Erfüllung seiner Aufgaben ~~nach Artikel 6 Absatz 5~~ verfügt, ist die Redezeit grundsätzlich auf fünf Minuten beschränkt.

5.6. Vollmachten

Angesichts der kurzen Dauer der Tagungen müssen die Vollmachten der Delegierten und ihrer Berater ~~spätestens fünfzehn~~ 21 Tage vor dem Datum der Eröffnung der Tagung vorgelegt werden (~~Artikel 1 Absatz 3~~). ~~Eine~~ Zwei Wochen vor der Eröffnung der Tagung wird ein vorläufiges Teilnehmerverzeichnis elektronisch veröffentlicht. Zwei weitere Verzeichnisse werden auf der Tagung zur Verfügung gestellt: Ein vorläufiges Verzeichnis der Vollmachten der Delegationen zum festgesetzten Eröffnungszeitpunkt der Tagung und ein endgültiges Verzeichnis der akkreditierten Delegationen am Morgen des letzten Tages der Tagung. Außerdem veröffentlicht das Amt am letzten Tag elektronisch ein Verzeichnis der Personen, die auf der Tagung tatsächlich registriert worden sind.

~~Nach Artikel 9 ist der~~ Der Vollmachtenausschuss ist befugt, Einsprüche wegen angeblicher Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz ~~6~~ 2 (Benennungen im Einvernehmen mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in dem betreffenden Staat oder Gebiet) sowie – wenn es die Zeit zulässt – Klagen wegen angeblicher Nichtzahlung von Reise- und Aufenthaltskosten (~~Artikel 1 Absatz 1~~) und Mitteilungen entgegenzunehmen und zu untersuchen.

Einsprüche sind zwar innerhalb von zwei Stunden nach der festgesetzten Zeit der Eröffnung der Tagung vorzulegen, der Ausschuss kann jedoch triftige Gründe finden, um einen späteren Einspruch zu akzeptieren (~~Artikel 9 Absatz 3 a~~). Um die Arbeit des Vollmachtenausschusses im Rahmen seiner zeitlichen Beschrän-

Regionaltagungen

kungen zu erleichtern, sollten Einsprüche (und Klagen) so früh wie möglich eingereicht werden, am besten noch vor Veröffentlichung des Namens des Delegierten oder Beraters, dessen Vollmachten bestritten werden.

Alle zulässigen Einwände oder Beschwerden werden vom Vollmachtenausschuss der betreffenden Regierung übermittelt mit der Bitte, innerhalb einer festgesetzten Frist, die in der Regel 24 Stunden oder weniger beträgt, Stellung zu nehmen. Der Ausschuss kann Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, zurückweisen.

Der Vollmachtenausschuss legt der Tagung nach Artikel 9 Absatz 4 einen Bericht vor, der dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen ist. In der Plenarsitzung der Tagung findet keine Aussprache über den Bericht statt.

6.7. Form, Art und Beurteilung der Ergebnisse

Die Beschlüsse der Regionaltagungen nehmen normalerweise die Form von Schlussfolgerungen, ~~Berichten oder Entschliefungen an~~, die sich auf den Tagesordnungspunkt beziehen (~~Artikel 3~~), oder von Entschliefungen an Schlussfolgerungen werden von einer dreigliedrigen Redaktionsgruppe ausgearbeitet. Der Redaktionsgruppe wird genügend Zeit für ihre Arbeit eingeräumt, und sie wird über die Diskussionen im Plenum in vollem Umfang auf dem Laufenden gehalten. Beschlüsse werden, wenn immer möglich, im Konsens gefasst oder, wenn dies nicht möglich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit, in der Regel durch Handaufheben (~~Artikel 12, Absätze 3 und 4~~). Eine namentliche oder geheime Abstimmung ist zwar nicht vorgesehen, die Regeln schließen eine Abstimmung durch solche Mittel jedoch nicht aus.

Soweit möglich, werden die ~~Die~~ Beschlüsse der Tagung ~~werden~~ dem Verwaltungsrat vom Internationalen Arbeitsamt Amt auf der frühestmöglichen Tagung nach der Regionaltagung vorgelegt. Der Verwaltungsrat kann zu den Ergebnissen Bemerkungen machen, Beschlüsse zur Durchführung der von der Tagung verlangten Maßnahmen treffen, unter gebührender Berücksichtigung von Programm und Haushalt, und das Amt ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist über die Angelegenheit zu berichten, oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen. Der soziale Dialog ist das geeignete Mittel zur Anpassung der Umsetzung der Ergebnisse der Regionaltagungen an die innerstaatlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten.

8. Sprachen

Der Verwaltungsrat bestimmt die Arbeitssprachen der Tagung. Die Arbeitssprachen nach Region sind folgende: Arabisch, Englisch und Französisch für die Afrikanische Regionaltagung; Englisch, Portugiesisch und Spanisch für die Ame-

Regionaltagungen

rikanische Regionaltagung; Arabisch, Chinesisch und Englisch für die Regionaltagung für Asien und Pazifik; und Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch für die Europäische Regionaltagung. Mit Ausnahme des Ergebnisdokuments bzw. der Ergebnisdokumente der Tagung werden die während der Tagung erstellten Dokumente wie der Bericht des Vollmachtenausschusses aus Zeit- und Kostengründen während der Tagung in Englisch, Französisch und/oder Spanisch entsprechend der jeweiligen Tagung erstellt und in die anderen Arbeitssprachen der Tagung und die amtlichen Sprachen der IAO nach Schluss der Tagung übersetzt. Ein Entwurf des Tagungsberichts wird nach Schluss der Tagung in Englisch, Französisch und/oder Spanisch entsprechend der jeweiligen Tagung verfügbar gemacht, und eine endgültige Fassung wird in den anderen Arbeitssprachen nach Ablauf der für die Einreichung von Korrekturen beschlossenen Frist erstellt.

Regionaltagungen

Regeln für Regionaltagungen ¹

ARTIKEL 1

Zusammensetzung von Regionaltagungen

1. Regionaltagungen werden von Zeit zu Zeit in jeder der folgenden Regionen einberufen: Asien und Pazifik; Amerika; Afrika; und Europa. Für die Zwecke dieser Regeln legt der Verwaltungsrat die Liste der Mitglieder jeder Region fest.

1-2. Jeder Mitgliedstaat wird vom Verwaltungsrat als Vollmitglied zur Regionaltagung nur einer Region eingeladen. Jede Regionaltagung setzt sich zusammen aus zwei Regierungsdelegierten, einem Arbeitgeberdelegierten und einem Arbeitnehmerdelegierten für jeden Staat bzw. jedes Vollmitglied der Regionaltagung Gebiet, den bzw. das der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Entsendung von Vertretern eingeladen hat.

3. Jedes Mitglied einer anderen Region kann eingeladen werden, als Beobachter an der Regionaltagung teilzunehmen.

4. Ein Mitglied, dessen Gebiet sich über mehr als eine geografische Region erstreckt, oder das für die Außenbeziehungen eines Gebietes oder von Gebieten zuständig ist, die in einer anderen Region liegen, kann zur Teilnahme an dieser anderen Regionaltagung mittels einer dreigliedrigen Delegation, der Vertreter dieser Region angehören, eingeladen werden.

5. Die Annahme einer Einladung zur Vertretung auf einer Regionaltagung durch einen Staat oder ein Mitglied Gebiet bedeutet, dass er bzw. es für die Reise- und Aufenthaltskosten seiner dreigliedrigen Delegation aufkommt.

2-6. Die Delegierten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und ihre technischen Berater sind im Einvernehmen mit den maßgebenden Berufsverbänden der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer² des betreffenden Mitglieds Landes oder Gebiets auszuwählen, vorausgesetzt, dass solche Verbände bestehen.

7. Die Mitglieder bemühen sich nach besten Kräften, eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern in ihren Delegationen zu fördern.

¹ Die IAO setzt sich für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ein. Diesbezügliche Änderungsanträge wurden auf der 97. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Genf, 2008) angenommen.

² Entsprechend seiner Verwendung in diesen Regeln wird der Begriff „Arbeitnehmer“ stets im Sinne von „Arbeitnehmer“ in Artikel 3 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ausgelegt.

Regionaltagungen

~~3.8.~~ Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater auf den Regionaltagungen sind spätestens ~~15~~ 21 Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung festgesetzten Datum beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen.

~~4.(1)9.~~ Delegierte können von Beratern ~~sowie von zusätzlichen Beratern~~ begleitet werden, die an der Tagung unter den folgenden Voraussetzungen teilnehmen können: die von einem Staat als Vertreter von außerhalb des Mutterlands gelegenen Gebieten ernannt worden sind, für deren internationale Beziehungen der Staat verantwortlich ist.

a) Berater können nur zu einem Antrag des Delegierten das Wort ergreifen, den sie begleiten, und können nicht abstimmen.

2)b) Jeder Delegierte kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner Berater zu seinem Stellvertreter ernennen.

3)c) Ein Berater, der seinen Delegierten vertritt, kann unter denselben Bedingungen das Wort ergreifen und abstimmen wie der Delegierte, an dessen Stelle er tritt.

~~5.10.~~ Herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, darunter auch Minister von ~~Mitgliedern Staaten oder Gebieten, die auf der Tagung vertreten sind, die an der Regionaltagung als Vollmitglieder teilnehmen,~~ oder von Gliedstaaten oder deren Provinzen, in deren Amtsbereich die von der Tagung erörterten Fragen fallen und die nicht Delegierte oder Berater sind, können ebenfalls an der Tagung teilnehmen.

~~6.11. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation aus einer anderen Region sowie~~ jeder Staat, der nicht Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist und vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes eingeladen worden ist, kann sich auf der Tagung durch eine Beobachterdelegation vertreten lassen.

~~7.12.~~ Von der Afrikanischen Union oder der Liga der arabischen Staaten anerkannte Befreiungsbewegungen, die vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, können sich auf der Konferenz durch eine Beobachterdelegation vertreten lassen.

~~8.13.~~ Vertreter offizieller universeller oder regionaler internationaler Organisationen und nichtstaatlicher universeller oder regionaler internationaler Organisationen, die vom Verwaltungsrat individuell oder aufgrund einer ständigen Regelung eingeladen worden sind, Vertreter zur Tagung zu entsenden, können als Beobachter an ihr teilnehmen.

~~9.14.~~ Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrats, die nicht als Delegierte der Regionaltagung akkreditiert sind, können an der Tagung teilnehmen.

Regionaltagungen

ARTIKEL 2

Tagesordnung und Veranstaltungsort der Regionaltagungen

1. Der Verwaltungsrat legt die Tagesordnung für eine Regionaltagung fest.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Termin und den Veranstaltungsort einer Regionaltagung. Ein Mitgliedstaat, der anbietet, eine Regionaltagung auszurichten, hat mindestens das Schutzniveau zu garantieren – vor dem Beschluss des Verwaltungsrats über den Veranstaltungsort – das das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, 1947, einschließlich seines ~~Anhangs I über~~ die Internationale Arbeitsorganisation betreffenden Anhangs I bietet. Er hat eine Vereinbarung mit dem Internationalen Arbeitsamt zu schließen, die mindestens die im Anhang zu diesen Regeln aufgeführten allgemeinen Bestimmungen enthält.

ARTIKEL 3

Form der Beschlüsse der Regionaltagungen

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, fassen Regionaltagungen ihre Beschlüsse in Form von ~~Entschlüssen~~ Schlussfolgerungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem ~~oder den~~ Tagesordnungspunkten, ~~von Schlussfolgerungen~~ oder von ~~Entschlüssen~~ Berichten, die an den Verwaltungsrat gerichtet sind. Diese Beschlüsse werden in einem Bericht über die Tagung festgehalten, der dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.

ARTIKEL 4

Berichte für die Regionaltagungen

1. Das Internationale Arbeitsamt erstellt zu dem ~~oder den~~ Tagesordnungspunkten einen Bericht, ~~der die Erörterung der an die Tagung verwiesenen Fragen erleichtern soll.~~
2. Der Bericht ist vom Internationalen Arbeitsamt so zu versenden, dass er den Regierungen mindestens zwei Monate vor Eröffnung der Tagung zugeht. Der Vorstand des Verwaltungsrats kann kürzere Fristen einräumen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

ARTIKEL 5

Vorstand der Tagung

1. Jede Regionaltagung wählt aus den Mitgliedern, die als Vollmitglieder an der Regionaltagung teilnehmen, einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden

Regionaltagungen

und drei stellvertretenden Vorsitzenden besteht. ~~Bei der Wahl des Vorsitzenden sollte berücksichtigt werden, dass alle Mitglieder und Gruppen Gelegenheit erhalten sollten, dieses Amt auszuüben.~~

2. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Tagung jeweils nach Nominierung durch die Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten.

ARTIKEL 6

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, bringt der Tagung die sie betreffenden Mitteilungen zur Kenntnis, leitet die Verhandlungen, wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung, sorgt für die Einhaltung dieser Regeln, lässt über Anträge abstimmen und verkündet das Ergebnis der Abstimmungen.

2. Der Vorsitzende nimmt weder an den Verhandlungen noch an den Abstimmungen teil; er kann jedoch gemäß Artikel 1 Absatz 9 b) 4(2) dieser Regeln einen Stellvertreter benennen.

3. Ist der Vorsitzende während einer Sitzung oder eines Teils einer Sitzung nicht anwesend, so führen die stellvertretenden Vorsitzenden abwechselnd den Vorsitz.

4. Die stellvertretenden Vorsitzenden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende, wenn sie dessen Amt ausüben.

5. Der Vorstand der Tagung legt das Arbeitsprogramm der Tagung fest, organisiert die Beratungen, schränkt gegebenenfalls die Redezeit ein und setzt Termin und Zeitpunkt der Sitzungen der Tagung und etwaiger untergeordneter Organe fest; ferner erstattet er der Tagung Bericht über strittige Fragen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten eines Beschlusses bedürfen.

ARTIKEL 7

Sekretariat

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes ist mit der Organisation der Tagung beauftragt und verantwortlich für das Generalsekretariat der Tagung und die diesem unterstehenden Sekretariatsdienste, entweder direkt oder über einen vom Generaldirektor bezeichneten Vertreter.

Regionaltagungen

ARTIKEL 8

Ausschüsse

Jede Regionaltagung setzt einen Vollmachtenausschuss und weitere untergeordnete Organe ein, die die Tagung für zweckmäßig erachtet. Sofern die Tagung nichts anderes beschließt, unterliegen diese untergeordneten Organe mutatis mutandis ~~den für die Tagung geltenden~~ diesen Regeln.

ARTIKEL 9

Vollmachten

1. Der Vollmachtenausschuss setzt sich aus je einem Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten zusammen, jeweils aus Mitgliedern, die als Vollmitglieder an der Regionaltagung teilnehmen.

2. Der Vollmachtenausschuss prüft die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater sowie alle Einsprüche dahingehend, dass ein Delegierter oder technischer Berater der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmergruppe nicht im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz ~~6-2~~ dieser Regeln ernannt worden ist. Der Ausschuss kann außerdem, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht, Beschwerden dahingehend behandeln, dass ein Mitglied nicht der ihm gemäß Artikel 1 Absatz ~~5~~ obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist, für die Reise- und Aufenthaltskosten der dreigliedrigen Delegation aufzukommen. Der Ausschuss kann auch Mitteilungen entgegennehmen und untersuchen.

3. Ein Einspruch oder eine Klage ist in folgenden Fällen zulässig:

- a) der Einspruch oder die Klage ist dem Sekretariat der Tagung innerhalb von zwei Stunden nach der festgesetzten Zeit der Eröffnung der Tagung übermittelt worden, es sei denn, der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass es triftige Gründe gab, warum die Frist nicht eingehalten werden konnte;
- b) die Verfasser des Einspruchs oder der Klage geben ihren Namen an;
- c) der Verfasser des Einspruchs fungiert nicht als Berater des Delegierten, gegen dessen Nominierung Einspruch erhoben wird;
- e)d) der Einspruch oder die Klage wird nicht mit Tatsachen oder Behauptungen begründet, welche die Internationale Arbeitskonferenz oder eine Regionaltagung bereits früher erörtert und für unerheblich oder unbegründet befunden hat.

4. Der Vollmachtenausschuss legt seinen Bericht unverzüglich der Tagung vor, die das Amt ersucht, den Bericht dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Regionaltagungen

ARTIKEL 10

Rederecht

1. Keine Person darf das Wort ergreifen, ohne den Vorsitzenden darum ersucht und dessen Erlaubnis erhalten zu haben; in der Regel erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, eingedenk dessen, dass Delegierten Vorrang eingeräumt werden sollte.

2. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes oder sein Vertreter kann mit Erlaubnis des Vorsitzenden das Wort ergreifen.

3. Personen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3, 4, 10, 11, 12 oder 14 ~~5, 6, 7 oder 9~~ an der Tagung teilnehmen dürfen, sowie Vertreter offizieller universeller oder regionaler internationaler Organisationen können mit Erlaubnis des Vorsitzenden bei Aussprachen in der Plenarsitzung das Wort ergreifen.

4. Vertreter nichtstaatlicher universeller oder regionaler internationaler Organisationen, die gemäß Artikel 1 Absatz 13 ~~8~~ an der Konferenz teilnehmen dürfen, können mit Erlaubnis des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden das Wort ergreifen und Erklärungen über in der Tagesordnung enthaltene Fragen zur Unterrichtung der Tagung abgeben oder verteilen. Kann kein Einverständnis erzielt werden, so überweist der Vorsitzende die Frage der Tagung zur diskussionslosen Beschlussfassung.

5. Mit Erlaubnis des Vorsitzenden kann ein Vorstandsmitglied des Verwaltungsrats auf der Tagung das Wort ergreifen.

6. Der Vorsitzende kann einem Redner, dessen Bemerkungen vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, das Wort entziehen.

7. Die Redezeit darf ohne einstimmige Zustimmung des Vorstands der Tagung fünf Minuten nicht überschreiten.

8. Werden auf der Tagung Diskussionen in Form von interaktiven Debatten durchgeführt, wird eingeladenen Personen, die nicht einer der in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Personengruppen angehören, die Erlaubnis zur Teilnahme an der Diskussion erteilt, und der Vorsitzende kann solchen Personen die Befugnis erteilen, die Debatten zu leiten. Artikel 10 Absatz 7 findet auf solche Debatten keine Anwendung.

ARTIKEL 11

EntschlieÙungen, Abänderungs- und andere Anträge

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Regeln kann jeder Delegierte eines Mitglieds, das als Vollmitglied an der Regionaltagung teilnimmt, einen EntschlieÙungs-, Abänderungs- oder sonstigen Antrag stellen.

Regionaltagungen

2. Entschlieungen, Abnderungs- und andere Antrge drfen nur errtert werden, wenn sie untersttzt worden sind.

3. (1) Antrge zur Geschftsordnung knnen ohne vorherige Ankndigung und ohne Hinterlegung des Wortlauts beim Sekretariat der Tagung gestellt werden. Sie knnen jederzeit vorgebracht werden, es sei denn, der Prsident hat einem Redner bereits das Wort erteilt und dieser hat seine Ausfhrungen noch nicht beendet.

(2) Zu den Antrgen zur Geschftsordnung gehren:

- a) Antrge auf Rckverweisung eines Gegenstands;
- b) Antrge auf Aufschub der Behandlung eines Gegenstands;
- c) Antrge auf Vertagung der Sitzung;
- d) Antrge auf Vertagung der Errterung einer bestimmten Frage;
- e) Antrge auf Abschluss der Beratung.

4. (1) Entschlieungen drfen einer Sitzung der Tagung nur vorgelegt werden, wenn sie einen Tag vorher beim Sekretariat der Tagung im Wortlaut hinterlegt worden sind.

(2) So hinterlegte Entschlieungen mssen vom Sekretariat bersetzt und sptestens whrend der Sitzung, die derjenigen vorausgeht, auf der sie errtert werden sollen, verteilt werden.

(3) Abnderungsantrge zu einer Entschlieung knnen ohne vorherige Ankndigung gestellt werden, wenn der Wortlaut des Abnderungsantrags dem Sekretariat der Tagung vorgelegt wird, bevor er zur Errterung kommt.

5. (1) Abnderungsantrge sind vor der Entschlieung, auf die sie sich beziehen, zur Abstimmung zu stellen

(2) Werden zu einem Antrag oder zu einer Entschlieung mehrere Abnderungsantrge gestellt, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie errtert und zur Abstimmung gebracht werden, vorbehaltlich der folgenden Regeln:

- a) smtliche Entschlieungen, Abnderungs- und sonstige Antrge sind zur Abstimmung zu bringen;
- b) der Vorsitzende entscheidet, ob ber alle Abnderungsantrge gesondert abgestimmt oder ob ein Abnderungsantrag dem anderen bei der Abstimmung gegenbergestellt werden soll; in letzterem Fall gilt ein Antrag oder eine Entschlieung erst dann als abgendert, wenn der Abnderungsantrag, auf den die meisten Stimmen entfallen, in einer gesonderten Abstimmung angenommen worden ist;
- c) hat ein Antrag oder eine Entschlieung in der Abstimmung eine Abnderung erfahren, so muss der Antrag oder die Entschlieung in der abgenderten Form der Tagung zur endgltigen Abstimmung vorgelegt werden.

Regionaltagungen

6. Der Einbringer kann seinen Abänderungsantrag zurückziehen, sofern nicht ein Abänderungsantrag zu diesem zur Erörterung steht oder angenommen worden ist. Ein so zurückgezogener Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von jedem anderen Delegierten neu gestellt werden.

7. Jeder Delegierte kann jederzeit darauf hinweisen, dass die Regeln nicht eingehalten werden; der Vorsitzende trifft in einem solchen Fall unverzüglich eine Entscheidung.

ARTIKEL 12

Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation³¹ hat jeder Delegierte eines Mitglieds, das als Vollmitglied an der Regionaltagung teilnimmt, das Recht, persönlich über alle Gegenstände abzustimmen, die von der Tagung erörtert werden

2. Wenn eines der auf der Tagung vertretenen Mitglieder einen der ihm zustehenden nicht der Regierungsgruppe angehörenden Delegierten nicht beruft, so ist der andere nicht der Regierungsgruppe angehörende Delegierte berechtigt, an der Konferenz teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, er ist jedoch nicht zur Teilnahme an Abstimmungen berechtigt.

3. Beschlüsse werden, soweit wie möglich, in gegenseitigem Einvernehmen gefasst. In Ermangelung eines solchen vom Vorsitzenden ordnungsgemäß festgestellten und bekannt gegebenen Einvernehmens werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, die von den auf der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Tagung abgegeben werden.

4. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.

5. Eine Abstimmung ist ungültig, wenn die Gesamtzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen geringer ist als die Hälfte der Gesamtzahl der auf der Tagung stimmberechtigten Delegierten.

³¹ Artikel 13 Absatz 4 lautet wie folgt: „Ein Mitglied der Organisation, das mit der Zahlung seines Beitrages zu den Kosten der Organisation im Rückstand ist, kann an den Abstimmungen der Konferenz, des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses sowie an den Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht teilnehmen, wenn der Betrag seiner Zahlungsrückstände dem von ihm für die vorangehenden zwei vollen Jahre geschuldeten Beitrag gleichkommt oder ihn übersteigt. Die Konferenz kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen ein solches Mitglied ermächtigen, an den Abstimmungen teilzunehmen, wenn sie feststellt, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die vom Willen des Mitgliedes unabhängig sind.“

Regionaltagungen

6. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Sekretariat ermittelt und vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

7. Bei Stimmengleichheit gelten Entschließungen, Schlussfolgerungen, Berichte, Änderungs- oder sonstige Anträge als nicht angenommen.

ARTIKEL 13

Sprachen

Der Verwaltungsrat bestimmt die Arbeitssprachen der Tagung und kann das Sekretariat ersuchen, unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Ressourcen Vorkehrungen für die Verdolmetschung und die Übersetzung von Unterlagen in andere und aus anderen Sprachen zu treffen.

ARTIKEL 14

Selbständigkeit der Gruppen

Jede Gruppe hat vorbehaltlich dieser Regeln das Recht, ihr eigenes Verfahren aufzustellen

Regionaltagungen

Anhang

Allgemeine Bestimmungen der Vereinbarung für die Veranstaltung einer Regionaltagung

Organisation

1. Sofern in dem vorliegenden Abkommen nichts anderes bestimmt ist, hat die IAO die volle Verantwortung für die Ausrichtung und Leitung der Tagung gemäß den Regeln für Regionaltagungen der IAO und anderen geltenden IAO-Vorschriften, Regeln und Gepflogenheiten.
2. Ohne Einschränkung des vorstehenden Absatzes ist die IAO insbesondere allein verantwortlich für:
 - i) die Erteilung der Akkreditierung der Tagungsteilnehmer nach den geltenden Regeln und Gepflogenheiten der IAO;
 - ii) die Vorbereitung und die Leitung der Tagung gemäß den Regeln für Regionaltagungen der IAO; und
 - iii) die Erstellung des Tagungsprogramms.
3. Die Regierung gewährt der IAO Unterstützung in Protokoll- und Sicherheitsfragen, auch in Bezug auf den Empfang und die ordnungsgemäße Behandlung von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Ministern, die an der Tagung teilnehmen.

Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen

4. Die Räumlichkeiten des Tagungsorts gelten als Räumlichkeiten der IAO im Sinne von Artikel III Abschnitt 5 des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen.
5. Die Regierung wendet auf die IAO, ihre Vermögenswerte, Gelder und Guthaben, ihre Bediensteten und Sachverständigen und alle Vertreter von Mitgliedstaaten, Beobachter und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die zu der Tagung eingeladen werden, die Bestimmungen des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen und des die IAO betreffenden Anhangs I an.
6. Die Regierung sorgt für zügige Verfahren, um die An- und Rückreise und den Aufenthalt in [Name des Gastlands] für alle in dem vorstehenden Absatz genannten Personen sowie ihre Familienangehörigen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit, Mission(en) oder Aufenthalt(e) im Zusammenhang oder in Verbindung mit der Tagung zu erleichtern.
7. Alle in Absatz [x] genannten Personen haben das Recht auf Einreise nach und Ausreise aus [Name des Gastlands], und auf der Durchreise zum und vom Tagungsort unterliegen sie keiner Behinderung.

Regionaltagungen

8. Die konsularischen Vertreter der Regierung im Ausland sind anzuweisen, IAO-Bediensteten und Vertretern von Mitgliedstaaten, die zu der Tagung eingeladen werden, unverzüglich oder ohne Wartezeiten ein Visum auszustellen, ohne die persönliche Anwesenheit des Antragstellers oder die Zahlung von Gebühren zu verlangen. Die IAO macht der Regierung die Namen der IAO-Bediensteten und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie das von der IAO veröffentlichte amtliche Verzeichnis der Delegationen verfügbar, die als Grundlage für die Überprüfung der Delegationen der Mitgliedstaaten dienen können. Allen anderen in Absatz [x] genannten Personen werden Visa in einem zügigen Verfahren ausgestellt.
9. Die Regierung trifft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um während der gesamten Tagung in enger Zusammenarbeit mit der IAO und insbesondere unter voller Achtung der Vorrechte und Befreiungen der IAO für angemessene Sicherheit zu sorgen.
10. Die Regierung trifft die geeigneten Verwaltungsanordnungen für den Nachlass oder die Erstattung des Betrags der Verbrauchssteuer oder sonstigen Steuer oder Abgabe, die möglicherweise auf den Kauf von Gütern oder Dienstleistungen durch die IAO für den amtlichen Gebrauch im Zusammenhang mit der Tagung erhoben werden.

Logo und Name

11. Die Parteien kommen überein, dass das einzige Logo der Tagung das von der IAO entworfene Logo ist. Die IAO ist Eigentümerin aller geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit dem Logo.
12. Die IAO gewährt der Regierung eine ausschließliche weltweite nicht übertragbare Lizenz zur Verwendung des Tagungslogos nur für Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung und erfolgreichen Durchführung der Tagung, und die Regierung nimmt diese an.
13. Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist, verwendet weder die Regierung noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Stelle den Namen oder das Emblem der IAO in irgendeiner Form oder für irgendeinen Zweck ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der IAO.
14. Soweit im vorliegenden Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verwendet weder die Regierung noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Stelle den Titel der Tagung, nämlich „...“ oder ein entsprechendes Akronym ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der IAO.

Regionaltagungen

Haftung

15. Die Regierung stellt die IAO frei von Ansprüchen im Zusammenhang mit Schäden an von der Regierung zur Verfügung gestellten Personen oder Einrichtungen, es sei denn, dass diese Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der IAO oder ihrer Bediensteten verursacht worden sind.

Änderungen

16. Die Parteien können die Bestimmungen dieser Vereinbarung, mit Ausnahme der die Vorrechte und Befreiungen der IAO und ihr geistiges Eigentum betreffenden Bestimmungen, durch eine schriftliche, von ihren Bevollmächtigten unterzeichnete Vereinbarung abändern.

Schlichtung von Streitigkeiten

17. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine gütliche Regelung aller Streitigkeiten, Kontroversen oder Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Auslegung. Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden durch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien geregelt.

Absage, Verschiebung oder Kündigung

18. Die IAO kann als zwischenstaatliche Organisation von ihrem Verwaltungsrat aufgefordert werden, die Tagung zu verschieben, abzusagen oder zu verlegen. In einem solchen Fall wird die Regierung von der IAO über einen solchen Beschluss entsprechend informiert. Die Vereinbarung erlischt unverzüglich, und jede Partei kommt für ihre eigenen Kosten auf.
19. Falls die Tagung auf gemeinsamen Beschluss der Regierung und der IAO abgesagt oder verschoben wird, auch im Fall höherer Gewalt, erlischt diese Vereinbarung unverzüglich, und jede Partei kommt für ihre eigenen Kosten auf.
20. Im Fall einer Absage, Unterbrechung, Verschiebung oder Verlegung des Austragungsorts der Tagung durch eine der beiden Parteien, hat die andere Partei das Recht, diese Vereinbarung zu kündigen. Die Parteien konsultieren sich mindestens dreißig (30) Tage vor einer solchen Kündigung. Im Fall einer solchen Kündigung kommt jede Partei für ihre eigenen Kosten auf.